



GEMEINDE HOHENWARTH

Staatlich anerkannter Erholungsort

Schulstr. 3, 93480 Hohenwarth

web:
www.hohenwarth.de
e-mail:
poststelle@hohenwarth.de
Telefax:
0 99 46-90 28-125

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die **Hebesätze der Grundsteuer A und B auf 310 v.H. für das Kalenderjahr 2021** festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01. Juli 2021 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde Hohenwarth oder unmittelbarer Erhebung einer Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg angefochten werden.

Auf die nachstehende **Rechtsbehelfsbelehrung** wird diesbezüglich ausdrücklich verwiesen.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 07.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch 13.30 bis 16.30 Uhr
Donnerstag 13.30 bis 18.00 Uhr

Sparkasse Hohenwarth

Kto.Nr. 240 160 077 BLZ 742 510 20
Raiffeisenbank Hohenwarth
Kto.Nr. 113 735 BLZ 750 691 10



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hohenwarth, Kirchstr. 7, 93480 Hohenwarth einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Hohenwarth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.


2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Hohenwarth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hohenwarth, 11.12.2020
Gemeinde Hohenwarth



Gmach
1. Bürgermeister

An der Amtstafel der Gemeinde Hohenwarth

angeheftet: 11.12.2019

abgenommen: _____

(Die Anschläge über die Bekanntmachung sollen 14 Tage angeheftet bleiben.)

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 07.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch 13.30 bis 16.30 Uhr
Donnerstag 13.30 bis 18.00 Uhr

Sparkasse Hohenwarth

Kto.Nr. 240 160 077 BLZ 742 510 20

Raiffeisenbank Hohenwarth

Kto.Nr. 113 735 BLZ 750 691 10

